

7. Alle Teile der Not- (Ersatz-) Anlage einschließlich Stromversorgung und Leitungsnetz sind im oberen Teil des Schiffes so hoch und sicher wie möglich über der obersten Ladelinie unterzubringen. Die Not- (Ersatz-) Anlage muß vom Schiffsnetz und vom Antrieb des Seefahrzeugs unabhängig sein und über eine Notbatterie verfügen, aus der im Not- (Ersatz-) Fall nur betrieben werden dürfen: Not- (Ersatz-) Anlage, selbsttätiges Alarmzeichen-Empfangsgerät, Peilfunkgerät, automatischer Alarmzeichengeber und Notbeleuchtung der Seefunkstelle. Die Not- (Ersatz-) Anlage muß schnell in Betrieb gesetzt werden können. Die Notbatterie muß mindestens 6 Stunden ununterbrochen den Betrieb der an sie angeschlossenen Einrichtungen sicherstellen. Die Notbatterie ist neben der Seefunkstelle unterzubringen.
8. Die Seefunkstelle muß jederzeit über eine ausreichende Kraftquelle verfügen, so daß sie in der Lage ist, mit der Hauptanlage unter gewöhnlichen Verhältnissen innerhalb der im Abschnitt C genannten Reichweite gut zu arbeiten.
9. Für die Ladung der Batterien der mit Funkeinrichtungen ausgerüsteten Rettungsboote ist in unmittelbarer Nähe des Bootsplatzes auf Deck des Mutterschiffes eine Ladesteckdose anzubringen, die die Ladung in der Ruhelage des Bootes ermöglicht.
10. Für die Funkanlagen auf Rettungsbooten gelten besondere Bedingungen, vgl. Anlage 2.
11. Die Peilfunkanlage muß den für diese Geräte vorgesehenen Bedingungen entsprechen, vgl. Anlage 4.
12. Die für Alarmzeichen-Empfangsgeräte vorgesehenen Bestimmungen sind in Anlage 3 enthalten.

## B. Anforderungen mechanischer Art an die Funkgeräte

1. Sämtliche Geräte sind schwallwasserdicht auszuführen.
2. Die Geräte und Einzelteile müssen einen korrosionsbeständigen Überzug haben.
3. Sämtliche Bedienungsknöpfe, Schalter usw. sind auf der Frontplatte der Geräte anzuordnen und müssen griffig und überdrehungssicher ausgeführt werden.
4. Sämtliche mechanisch beweglichen Teile müssen bei allen vorkommenden Temperaturen gut gängig bleiben.
5. Die Schaltverbindungen innerhalb der Geräte sind gut zugänglich anzuordnen. Der Innenaufbau muß unabhängig gegen Lageänderungen ausgeführt werden.
6. Sämtliche Zuführungskabel, mit Ausnahme der Mikrophon- und Kopfhörerleitungen, sind anklemmbar und nicht als reine Steckvorrichtung auszuführen.
7. Sämtliche Verbindungen müssen mechanisch gesichert sein.
8. Die Geräte haben nach einer dreistündigen Rüttelprüfung einwandfrei zu arbeiten und müssen erschütterungssicher montierbar sein.

## C. Funktechnische Vorschriften

### I. Allgemeines

1. Die Telegraphie-Einrichtungen der Seefunkstellen sind möglichst mit Vorrichtungen auszustatten, die den Übergang von Senden auf Empfang und umgekehrt ohne Umschaltung von Hand gestatten.

2. Die Sprechfunkstellen müssen, um schnelle und ausreichende Verbindungen zu ermöglichen, so eingerichtet sein, daß unverzüglich von Senden auf Empfang und umgekehrt übergegangen werden kann. Funkstellen, die für Fernsprechverbindungen zwischen Teilnehmern auf Seefahrzeugen und Teilnehmern der öffentlichen Fernsprechnetze an Land vorgesehen sind, müssen für Gegenseprechbetrieb geeignet sein.
3. Der Betrieb aller Funkeinrichtungen der Seefunk- und Peilfunkstellen muß auch bei Speisespannungsschwankungen zwischen + 5 % und - 10 % der Nennspannung einwandfrei bleiben. Dasselbe gilt beim Betrieb der Funkeinrichtungen mit Wechselstrom bezüglich der Frequenzschwankungen um 50 Hz. Hierbei sind auch die nachstehend aufgeführten technischen Bedingungen zu erfüllen. Zur Einhaltung der oben genannten Spannungs- und Frequenzgrenzen müssen gegebenenfalls besondere Maßnahmen getroffen werden.

### II. Frequenzen und Betriebsarten

1. Die Funkstellen müssen alle Frequenzen senden und empfangen können, deren sie zur Ausübung ihres Dienstes bedürfen.
2. Die mit Telegraphiefunkgerät auszurüstenden Seefunkstellen müssen neben der Frequenz 500 kHz alle zur Ausübung ihres Funkdienstes in Betracht kommenden Frequenzen auf den Sendarten A 1 und A 2 empfangen können.
3. Die Haupt- und die Not- (Ersatz-) Anlage müssen auf Frequenzen und Sendarten senden und empfangen können, die den jeweiligen internationalen Abmachungen über den Seenot- und den Schiffssicherheitsdienst entsprechen.
4. Die Telegraphiefunkanlagen der Seefunkstellen müssen die Sendart A 2 senden und empfangen können auf der Frequenz 500 kHz und auf mindestens zwei Arbeitsfrequenzen im Bereich 405 bis 535 kHz. Die Bedingung, auf mindestens zwei weiteren Arbeitsfrequenzen senden zu können, gilt nicht für die Not- (Ersatz-) Anlage der Seefunkstellen und für die Sender der Rettungsboote, Rettungsflöße und sonstigen Rettungsgeräte.
5. Die Sprechfunkanlagen der Seefunkstellen müssen außer der internationalen Not- und Anrufrequenz 2182 kHz noch mindestens eine Arbeitsfrequenz aus dem Bereich von 1605 bis 2850 kHz für die Sendart A 3 benutzen können.
6. In den Bereichen zwischen 4000 und 23 000 kHz dürfen die Seefunkstellen auf den ihnen zugewiesenen Frequenzen bei Telegraphie nur mit der Sendart A 1 arbeiten, ausgenommen in Seenotfällen. Bei Benutzung von Frequenzen dieser Bereiche müssen für Telegraphie außer je einer Anrufrequenz aus den vorgesehenen Bändern noch mindestens je zwei Arbeitsfrequenzen eingesetzt werden können.
7. Die für die einzelnen Dienste zu benutzenden Frequenzen werden in der Verleihungsurkunde unter „Kennzeichnung der Anlage“ festgelegt.
8. Als Sendarten sind zunächst A 1, A 2 und A 3 zugelassen.
9. Der Haupt- und der Not- (Ersatz-) Sender müssen bei A 2-Betrieb mit einem Ton arbeiten, der im Bereich von 450 bis 1350 Hz auf bestimmte Frequenzen einstellbar sein muß.
10. Die in Anspruch genommene gesamte Bandbreite darf 100 Hz bei Sendart A 1, 2800 Hz bei Sendart A 2 und 7000 Hz bei Sendart A 3 nicht überschreiten.